



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für  
Wirtschaft und Verkehr  
Herrn Thomas Weiner, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

DER MINISTER  
Dr. Volker Wissing  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-2201  
Telefax 06131 16-2170  
poststelle@mwwlvw.rlp.de  
www.mwwlvw.rlp.de



*R* . September 2018

**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 14. August 2018**

TOP 4 Begleitetes Fahren mit 16  
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 17/3489

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß dem Beschlussprotokoll der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 14. August 2018 sollen dem Ausschuss zu vorgenanntem Tagesordnungspunkt Zahlen der Anträge auf begleitetes Fahren mit 16 (Genehmigungen und Ablehnungen) in Rheinland-Pfalz sowie eine Zusammenstellung einschlägiger Studien zu dem Thema zur Verfügung gestellt werden. Dementsprechend berichte ich wie folgt:

1. Zahlen der Anträge auf Ausnahmen vom Mindestalter der Fahrerlaubnisklasse B in Rheinland-Pfalz aufgeschlüsselt nach Genehmigungen und Ablehnungen:

Zulässige Anträge auf begleitetes Fahren mit 16 kann es derzeit nicht geben, da dies gegen europäisches Recht verstoßen würde. Daher werden nachfolgend – wie auch in der Sitzung zugesagt – Informationen zu Anträgen auf Ausnahmen vom Mindestalter der Fahrerlaubnisklasse B (18 Jahre, § 10 der Fahrerlaubnis-Verordnung, FeV) zur Verfügung gestellt. Die Ausnahmen vom Mindestalter sind nach § 10 FeV nur in extremen Härtefällen zu gewähren. Gründe hierfür sind vor allem Aspekte der Verkehrssicherheit (siehe auch den Verfahrenshinweis Nr. 1 zu § 10 FeV des Landesbetriebs Mobilität, vgl. Anlage 1). Dies entspricht auch der ganz überwiegenden Rechtsprechung (siehe zuletzt VG Koblenz, Beschluss vom 12. Juli 2018 – 4L667/18.KO) und der ständigen Beschlusslage im Bund-Länder-Fachausschuss Fahrerlaubnisrecht / Fahrlehrerrecht.





Das Ergebnis einer Befragung der rheinland-pfälzischen Fahrerlaubnisbehörden nach der Anzahl der entsprechenden Anträge ist aus der in der Anlage 2 dargestellten Tabelle ersichtlich. Die Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum von Januar 2016 bis Juni 2018. Danach wurden landesweit 157 Anträge auf Ausnahmen vom Mindestalter für die Klasse B gestellt. Hiervon wurden 11 positiv entschieden und 21 abgelehnt. Die übrigen Anträge wurden nach Beratung oder Anhörung zurückgezogen, auf einen formalen Bescheid wurde verzichtet. Daneben gab es eine Vielzahl von telefonischen oder mündlichen Anfragen, die nach Erläuterung der Rechtslage durch die jeweilige Behörde aber kein Antragsverfahren nach sich gezogen haben.

2. Zusammenstellung einschlägiger Studien zum Thema:

Zur Frage der Entwicklung von Fahr- und Verkehrskompetenz hat die Bundesanstalt für Straßenwesen einen Bericht herausgegeben, in dem sie ihre Forschungen hierzu unter dem Titel „Entwicklung der Fahr- und Verkehrskompetenz mit zunehmender Fahrerfahrung“, darstellt (Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST), Heft M 280, ISBN: 978-3-95606-386-2). Hier wird u. a. auch die Grundlage für die positive Bewertung des Begleiteten Fahrens ab 16 im Hinblick auf die Verkehrssicherheit junger Fahranfänger gelegt.

In Bezug auf Untersuchungen zum sogenannten „Jugendlichenrisiko“ bei dem es um die Gefährdung junger Fahranfänger, die unbegleitet unterwegs sind geht, sind insbesondere zwei Veröffentlichungen relevant. Zum einen die Untersuchung aus England von *Maycock et al.*, enthalten im BAST-Heft M 201 „Bedeutung der Fahrpraxis für den Kompetenzerwerb beim Fahrenlernen“ (ISBN 978-3-86509-836-5; hier insbesondere die Seiten 76 und 79) und zum anderen der Aufsatz von *Schützhofer, Rauch und Banse* „Verkehrssicherheitsarbeit mit Jugendlichen an der Schwelle zur motorisierten Straßenverkehrsteilnahme – welchen Beitrag kann die Verkehrspsychologie dazu leisten?“ (ZfV 2017, S. 215 ff).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Wissing



Anlage(n):

- (1) Verfahrenshinweis des LBM zu § 10 FeV;
- (2) Ergebnisse der Befragung der rheinland-pfälzischen Fahrerlaubnisbehörden über die Anträge auf Ausnahme vom Mindestalter der Fahrerlaubnisklasse B.



<b>Rheinland-Pfalz</b>  <b>LBM</b>  AZ: V - FeV	<b>Ausnahmen vom Mindestalter</b>	<b>FeV § 10</b>  Hinweis Nr.: 1  Seite 1 von 6
Ersetzt Hinweis Nr. 1 zu § 10 vom 21.05.14	<b>Voraussetzungen für Ausnahmen vom Mindestalter</b>	

Gerade in ländlich strukturierten Gebieten ist die Mobilität der Jugendlichen oftmals eingeschränkt oder erschwert. Von daher verstehen wir durchaus den Wunsch vieler Jugendlicher nach einer Ausnahme vom Mindestalter zum Führen von Kraftfahrzeugen. Ebenso erwarten wir aber auch Verständnis für unser ehrliches Bemühen um die Verkehrssicherheit gerade für diese jugendlichen Fahranfänger und die daraus resultierende restriktive Genehmigungspraxis. Denn junge Fahranfängerinnen und Fahranfänger sind ganz überproportional an schweren Unfällen beteiligt und stellen bei weitem die gefährdetste Gruppe aller Verkehrsteilnehmer dar.

Zu beachten ist, dass dem Bund gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG die Zuständigkeit für das Fahrerlaubniswesen obliegt. In § 10 FeV hat der Bund das Mindestalter für verschiedene Fahrerlaubnisklassen geregelt. Bei der Festlegung des Mindestalters wurde der körperlichen und geistigen Reife für ein sicheres Führen von Kfz eine entscheidende Bedeutung beigemessen, so dass unterhalb dieser Grenzen das Fahren ohne Begleitung grundsätzlich nicht zugelassen werden kann.

Ausnahmen vom Mindestalter sind lediglich für 2 definierte Fälle geregelt:

1. Im Rahmen der Ausbildung zum Berufskraftfahrer und ähnlichen Ausbildungsberufen, bei denen das Kraftfahren Bestandteil der Ausbildung ist und
2. im Rahmen des begleiteten Fahrens gem. § 48a FeV, bei dem der Fahranfänger aber gerade nicht alleine fahren darf.

Daraus folgt, dass von weiteren Ausnahmen nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht werden darf, weil sonst die vom Gesetzgeber als Regelfall ausgestaltete Systematik weitgehend unterlaufen würde. Nach gerichtlicher Auffassung ist diese restriktive Handhabung sogar verfassungsrechtlich geboten, da großzügige Ausnahmeregelungen der Konzeption und der Gefahrenabwehrfunktion entgegen wirken.

Wir verweisen insoweit auf mehrere Gerichtsentscheidungen: VG Koblenz, Urteil vom 21.10.09 – 5 K 678/09.KO, VG Koblenz, Urteil vom 07.10.09 – 5 K 677/09.KO, VG Koblenz, Beschluss vom 10.07.08 – 5 L 713/08.KO, VG Neustadt, Urteil vom 05.11.01 – 3 K 1501/01.NW, VGH Mannheim, Beschluss vom 07.10.08 – 10 S 2012/08, VG Braunschweig, Beschluss vom 18.02.08 – 6 B 411/07.

Dabei ist auch zu beachten, dass es in einem in weiten Teilen ländlich strukturierten Flächenland wie Rheinland-Pfalz „normal“ ist, dass in einem kleinen Dorf keine Ausbildungsstelle oder weiterführende Schule vorhanden ist, sondern zum Teil erhebliche Entfernungen zurückgelegt werden müssen, um Ausbildungsstelle/Schule zu erreichen. Für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ist auch selbstverständlich, dass dies zum Teil mit großen Mühen mit ÖPNV, Mofa, Leichtkraftrad, Fahrten durch Eltern/Verwandte, Zimmernahme usw. geregelt wird. Für eine positive Ausnahmeentscheidung muss daher eine darüber hinausgehende ungewöhnliche Härtesituation vorliegen.

<b>Rheinland-Pfalz</b>  <b>LBM</b>  AZ: V - FeV	<b>Ausnahmen vom Mindestalter</b>	<b>FeV § 10</b>  Hinweis Nr.: 1  Seite 2 von 6
Ersetzt Hinweis Nr. 1 zu § 10 vom 21.05.14	<b>Voraussetzungen für Ausnahmen vom Mindestalter</b>	

Ausnahmen vom Mindestalter kommen daher nur in Betracht, wenn

- das vorgeschriebene Mindestalter innerhalb eines Jahres erreicht wird,
- die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nach § 74 Abs. 2 FeV vorliegt und
- es sich um atypische Fälle handelt und das Abwarten des Mindestalters aufgrund der persönlichen Umstände des Bewerbers im Einzelfall zu einer besonderen, vom Verordnungsgeber nicht gewollten Härte führen würde, die über das Maß hinausgeht, das allgemein von jedem Jugendlichen, der die Altersgrenze noch nicht erreicht hat, hinzunehmen erwartet wird.

Bei der Prüfung, ob eine unzumutbare Härte für den Bewerber vorliegt, ist wegen des aufgezeigten überdurchschnittlich hohen Unfallrisikos gerade jugendlicher Kraftfahrer auch in deren eigenem Interesse ein strenger Maßstab anzulegen. Ungünstige Arbeitszeiten und schlechte Fahrtmöglichkeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln allein stellen noch keinen solchen Einzelfall dar. Bei einer positiven Entscheidung aufgrund eines solchen Sachverhaltes wäre nämlich mit einer großen Zahl von Berufungsfällen zu rechnen.

Ausnahmen vom Mindestalter kommen generell nur für Fahrten zur Schule bzw. Ausbildungsstelle in Betracht. Zur Ausübung von Sport, Musik, Kunst, Hobby u.ä. werden keine Ausnahmen erteilt, auch nicht wenn es sich um „Spitzensportler“ handelt bzw. die Tätigkeit möglicherweise einmal zum Beruf werden soll.

Der Bewerber hat mit dem Antrag das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls ausführlich darzustellen und zu begründen. Dabei sind entsprechende Nachweise vom Antragsteller vorzulegen.

Bei positiver Entscheidung ist die Fahrerlaubnis auf den unumgänglich notwendigen Umfang, d.h. nur auf die Fahrten zur Ausbildungsstelle/Schule zu beschränken.

Die geistige und körperliche Eignung der Bewerber ist entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben in allen Fällen durch Vorlage eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung nachzuweisen.

Zu den einzelnen Fahrerlaubnisklassen:

<b>Rheinland-Pfalz</b>  <b>LBM</b>  AZ: V - FeV	<b>Ausnahmen vom Mindestalter</b>	<b>FeV § 10</b>  Hinweis Nr.: 1  Seite 3 von 6
Ersetzt Hinweis Nr. 1 zu § 10 vom 21.05.14	<b>Voraussetzungen für Ausnahmen vom Mindestalter</b>	

### Klassen B und BE:

Folgende Alternativen gehen einer Ausnahme vom Mindestalter vor:

- die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel  
 Vorhandene ÖPNV-Verbindungen sind uneingeschränkt zu nutzen, auch wenn dies mit mehrmaligem Umsteigen verbunden ist. Dabei sind im Regelfall Fahrzeiten von bis zu 1,5 Stunden für die einfache Fahrt zumutbar.  
 Zu beachten ist auch, dass auch Fahrten mit dem Mofa/Fahrrad/Roller etc. zu einer im Umkreis liegenden Haltestelle in Betracht kommen.
- die Benutzung eines Fahrzeuges der Klassen A1 oder AM  
 Bis zu einer Entfernung von 20 km sind Fahrten mit altersgerechten Fahrzeugen – auch im Winter – grundsätzlich zumutbar. Ggf. kommen an einzelnen Tagen mit besonders schwieriger Witterung Fahrten durch die Eltern oder auch mal mit einem Taxi in Betracht.
- die Mitnahme durch Fahrgemeinschaften
- Fahrten von Eltern oder nahen Verwandten  
 Es ist nachzuweisen, dass eine Berufstätigkeit der Eltern, Geschwister, Großeltern usw. Fahrdiensten, ggf. auch nur an einzelnen Tagen, entgegen spricht.
- die Anmietung einer Wohnung am Ausbildungsort  
 Sofern nicht besondere Gründe (z.B. Behinderung) dagegen stehen, ist eine Zimmernahme am Ausbildungs-/Schulort auch für einen 17-jährigen zumutbar.  
 Finanzielle Mehrbelastungen sind dabei vom Antragsteller, ggf. auch im Rahmen einer Berufsausbildungsbeihilfe gem. § 59 SGB III zu tragen, wobei auch die enormen finanziellen Belastungen von täglichen PKW-Fahrten zu berücksichtigen sind (steuerlich wird von 0,30 €/km ausgegangen, die immer wieder als zu niedrig kritisiert werden).  
 Mit 17 Jahren ist eine Loslösung vom Elternhaus normal. Familiäre und soziale Kontakte können am Wochenende und ggf. auch mal während der Woche aufrecht erhalten werden.

Wir weisen noch darauf hin, dass eine Teilnahme am BF 17 keinen Grund für eine großzügigere Entscheidung für eine Ausnahme vom Mindestalter darstellt, da mit dem BF 17 eine vollkommen andere Zielsetzung verbunden ist und es hier gerade auf die Begleitung durch einen erfahrenen Erwachsenen ankommt.



<b>Rheinland-Pfalz</b>  <b>LBM</b>  AZ: V - FeV	<b>Ausnahmen vom Mindestalter</b>	<b>FeV § 10</b>  Hinweis Nr.: 1  Seite 4 von 6
Ersetzt Hinweis Nr. 1 zu § 10 vom 21.05.14	<b>Voraussetzungen für Ausnahmen vom Mindestalter</b>	

### Klassen C, C1 und D:

Die zulässigen Abweichungen vom Mindestalter für den Zugang zu diesen Klassen sind in § 10 Abs. 1 Nr. 7-9 FeV abschließend geregelt.

Weitere Ausnahmen kommen daher nicht in Betracht.

### Klasse AM:

Gründe für den vorzeitigen Erwerb dieser Klasse sind in der Regel Fahrten im Zusammenhang mit der Ausbildung. Der Bewerber hat mit dem Antrag das Vorliegen eines solchen außergewöhnlichen Ausnahmefalls ausführlich darzustellen und zu begründen, ggf. sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Dabei ist vom Antragsteller darzulegen, dass

- die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel,
- Fahrten mit Fahrrad oder Mofa
- die Mitnahme durch Verwandte, Bekannte oder Fahrgemeinschaften,
- die Anmietung einer Wohnung am Ausbildungsort,

nicht möglich oder nicht zumutbar sind.

Bei positiver Entscheidung ist die Fahrerlaubnis auf den unumgänglich notwendigen Umfang zu beschränken. Im Hinblick auf § 10 Abs. 3 FeV kommen auf keinen Fall Ausnahmen vor Erreichen des 15. Lebensjahres in Betracht.

### Klassen A und A1:

Mit der Möglichkeit des vorzeitigen Erwerbs der Fahrerlaubnis der Klasse AM unter den dort genannten Voraussetzungen kommen Ausnahmen zum Erwerb der Klassen A oder A1 nicht in Betracht.

<b>Rheinland-Pfalz</b>  <b>LBM</b>  AZ: V - FeV	<b>Ausnahmen vom Mindestalter</b>	<b>FeV § 10</b>  Hinweis Nr.: 1  Seite 5 von 6
Ersetzt Hinweis Nr. 1 zu § 10 vom 21.05.14	<b>Voraussetzungen für Ausnahmen vom Mindestalter</b>	

### Klasse L:

Die Fahrerlaubnis der Klasse L berechtigt nach der Änderung der FeV nunmehr zum Führen von Zugmaschinen bis zu einer bbH von 40 km/h.

Da für den Erwerb der Klasse L weder eine praktische Prüfung noch eine praktische Ausbildung erforderlich ist, halten wir es nicht mehr für vertretbar, Personen, die das gesetzliche Mindestalter noch nicht erreicht haben, lediglich mit einer theoretischen Prüfung das Führen solcher Fahrzeuge zu ermöglichen.

Ausnahmen vom Mindestalter für die Klasse L, kommen somit zukünftig nicht mehr in Betracht.

### Klasse T:

Eine Ausnahmegenehmigung kommt nur in Betracht, wenn die Mitarbeit des Jugendlichen im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb der eigenen Eltern zwingend erforderlich ist. Der Bewerber hat das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls ausführlich darzustellen und zu begründen.

Dabei ist darzulegen, warum die erforderliche Mithilfe nicht durch andere Familienmitglieder, Verwandte, Bekannte oder Aushilfskräfte geleistet werden kann bzw. warum die Mithilfe nicht auch in anderen Tätigkeiten als dem Führen von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen erfolgen kann.

Bei einer Ausbildung zum staatlich anerkannten Beruf Landwirt kommt eine Ausnahme vom Mindestalter für die Klasse T in Betracht, wenn die Notwendigkeit im Hinblick auf die Durchführung der Ausbildung dargelegt wird.

Dabei ist zu bedenken, dass mit der unbeschränkten Fahrerlaubnis der Klasse T Fahrzeugkombinationen mit zwei Anhängern mit bis zu 3,00 m Ladungsbreite, mehr als 4,00 m Höhe und bis zu 40.000 kg Gesamtgewicht gefahren werden dürften. Hierfür betrachten wir Jugendliche vor Erreichen des Mindestalters nicht als geeignet.

Die Fahrerlaubnis ist daher auf den unumgänglich notwendigen Umfang (z. B. ohne Anhänger oder nur mit Einachsanhänger) zu beschränken. Ggf. kommen auch räumliche oder zeitliche Beschränkungen in Betracht.

In jedem Fall ist bei der Verwendung von Anhängern die maximale Geschwindigkeit durch Auflage auf 25 km/h zu beschränken.

Die Einschlussklasse AM ist von der vorzeitigen Erteilung auszunehmen.

Für Ausnahmen von der Stufenregelung der Klasse T verweisen wir auf unseren Verfahrenshinweis Nr. 2 zu § 6 FeV. Eine solche Ausnahme ist aber auf keinen Fall vor Vollendung des 16. Lj. zulässig.



<b>Rheinland-Pfalz</b>  <b>LBM</b>  AZ: V - FeV	<b>Ausnahmen vom Mindestalter</b>	<b>FeV § 10</b>  Hinweis Nr.: 1  Seite 6 von 6
Ersetzt Hinweis Nr. 1 zu § 10 vom 21.05.14	<b>Voraussetzungen für Ausnahmen vom Mindestalter</b>	

### Allgemein:

Zur Sicherstellung einer landeseinheitlichen Verfahrensweise sind alle positiven Entscheidungen dem zuständigen LBM mit einer Begründung, aus der sich die Gründe für den besonderen Ausnahmefall ergeben, vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass großzügig erteilte Genehmigungen gemäß den Gerichtsentscheidungen rechtswidrig sind und daher eine Rücknahme nach § 48 VwVfG in Betracht kommt.

		Anträge	positiv	formal abgelehnt	zurückgezogen	WS/Klage	Bemerkungen
Kreis	Ahrweiler 2016	0	0	0	0	0	
	2017	0	0	0	0	0	
	2018	2	0	2	0	1	Klage VG abgewiesen, Berufung OVG läuft noch
Kreis	Altenkirchen 2016	18	0	0	18	0	
	2017	21	0	1	20	1	Klage nicht erfolgreich
	2018	8	0	0	8	0	
Kreis	Bad Kreuznach	0	0	0	0	0	
Kreis	Birkenfeld 2016	0	0	0	0	0	
	2017	3	0	0	3	0	
	2018	0	0	0	0	0	
Kreis	Cochem-Zell 2016	4	0	0	4	0	
	2017	1	0	0	1	0	
	2018	3	0	0	3	0	
Kreis	Mayen-Koblenz						
Kreis	Neuwied 2016	11	5	6	0	0	
	2017	8	4	4	0	0	
	2018	7	0	0	0	0	
Kreis	Rhein-Hunsrück 2016	2	0	0	2	0	
	2017	6	0	1	5	0	
	2018	4	0	2	2	0	
Kreis	Rhein-Lahn 2016	1	0	0	1	0	
	2017	2	0	0	2	0	
	2018	1	0	0	1	0	
Kreis	Westerwald 2016	2	0	1	1	0	
	2017	2	0	1	1	0	
	2018	0	0	0	0	0	
Stadt	Koblenz	0	0	0	0	0	
Stadt	Andernach	0	0	0	0	0	
Stadt	Bad Kreuznach	10	0	0	10	0	
Stadt	Idar-Oberstein	0	0	0	0	0	
Stadt	Lahnstein	0	0	0	0	0	
Stadt	Mayen	0	0	0	0	0	
Stadt	Neuwied	0	0	0	0	0	
Kreis	Bernkastel-Wittlich						keine Antwort
Kreis	Bitburg-Prüm 2016	6	1	0	5	0	
	2017	1	0	0	1	0	
	2018	5	0	0	2	0	3 noch offen
Kreis	Vulkaneifel 2016	1	1	0	0	0	
	2017	0	0	0	0	0	
	2018	0	0	0	0	0	
Kreis	Trier-Saarburg 2016	0	0	0	0	0	
	2017	1	0	0	1	0	
	2018	0	0	0	0	0	
Stadt	Trier 2016	1	0	0	1	0	
	2017	0	0	0	0	0	



	2018	1	0	1	0	1	WS noch offen
Kreis	<b>Alzey-Worms</b>	0	0	0	0	0	
Kreis	<b>Bad Dürkheim 2016</b>	0	0	0	0	0	
	2017	2	0	1	1	0	
	2018	0	0	0	0	0	
Kreis	<b>Donnersbergkreis 2016</b>	2	0	0	2	0	
	2017	2	0	0	2	0	
	2018	1	0	0	1	0	
Kreis	<b>Germersheim</b>	0	0	0	0	0	
Kreis	<b>Kaiserslautern 2016</b>	1	0	0	1	0	
	2017	3	0	0	3	0	
	2018	1	0	0	1	0	
Kreis	<b>Kusel</b>	0	0	0	0	0	
Kreis	<b>Mainz-Bingen</b>	0	0	0	0	0	
Kreis	<b>Rhein-Pfalz</b>	5	0	0	5	0	
Kreis	<b>Südliche Weinstraße</b>	0	0	0	0	0	
Kreis	<b>Südwestpfalz 2016</b>	1	0	0	1	0	
	2017	2	0	0	2	0	
	2018	3	0	0	3	0	
Stadt	<b>Frankenthal</b>	0	0	0	0	0	
Stadt	<b>Kaiserslautern</b>	0	0	0	0	0	
Stadt	<b>Landau</b>	0	0	0	0	0	
Stadt	<b>Ludwigshafen</b>	0	0	0	0	0	
Stadt	<b>Mainz</b>	0	0	0	0	0	
Stadt	<b>Neustadt</b>	2	0	1	1	0	
Stadt	<b>Pirmasens</b>	0	0	0	0	0	
Stadt	<b>Speyer</b>	0	0	0	0	0	
Stadt	<b>Worms</b>	0	0	0	0	0	
Stadt	<b>Zweibrücken</b>	0	0	0	0	0	
		<b>157</b>	<b>11</b>	<b>21</b>	<b>115</b>	<b>3</b>	